Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/015-2020#010
Datum: 09.08.2021

1. Ausfertigung

Planfeststellungsbeschluss

zur 20. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.05.2007, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.6a (Zuführung Ober- und Untertürkheim)

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

„Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.6a, 20. Planänderung "Ostkopf Bad Cannstatt"“

in Stuttgart

Bahn-km 3,416 bis 4,295

der Strecke 4700 Stuttgart - Ulm

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG, diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil ... 3
A.1 Feststellung des Plans ... 3
A.2 Planunterlagen ... 3
A.3 Besondere Entscheidungen ... 6
A.3.1 Konzentrationswirkung ... 6
A.4 Nebenbestimmungen ... 6
A.4.1 Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege ... 6
A.4.2 Unterrichtungspflichten ... 7
A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin ... 7
A.5.1 Zusagen gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart (höhere Naturschutzbehörde) ... 7
A.5.2 Zusagen gegenüber der Stadt Stuttgart ... 9
A.5.3 Zusage gegenüber Netze BW GmbH ... 9
A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge ... 9
A.7 Gebühr und Auslagen ... 9
B. Begründung ... 10
B.1 Sachverhalt ... 10
B.1.1 Gegenstand der Planänderung ... 10
B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens ... 10
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung ... 11
B.2.1 Rechtsgrundlage ... 11
B.2.2 Zuständigkeit ... 12
B.3 Umweltverträglichkeit ... 12
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens ... 13
B.4.1 Planrechtfertigung ... 13
B.4.2 Variantenentscheidung ... 13
B.4.3 Wasserhaushalt ... 14
B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege ... 14
B.4.5 Artenschutz ... 16
B.4.6 Immissionsschutz ... 22
B.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen ... 23
B.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten ... 24
B.4.9 Kommunale Belange ... 24
B.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter ... 25
B.5 Gesamtabwägung ... 25
B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen ... 25
C. Rechtsbehelfsbelehrung ... 27

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.6a, 20. Planänderung "Ostkopf Bad Cannstatt"" in Stuttgart, Bahn-km 3,416 bis 4,295 der Strecke 4700 Stuttgart - Ulm, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen eine Änderung der Trassierung sowie Neubau und Anpassungen an mehreren Gleisen und Gleisverbindungen im östlichen Kopf des Bahnhofs Bad Cannstatt. In diesem Zusammenhang werden zusätzliche Einleitpunkte in das öffentliche Kanalnetz für das Niederschlagswasser erstellt. Die im Baufeld vorkommenden Mauereidechsen werden in ein Ersatzhabitat nach Stuttgart-Münster verbracht.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.05.2007 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
A	Nachreichungsunterlage; Machbarkeit Bahnsteig Ostkopf – Westkopf; 18 Seiten gesamt und 2 Pläne	nur zur Information
B	Erläuterungsbericht zur Planänderung vom 28.01.2021, 8 Seiten	ergänzt Anlage 1; festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
C	Gesamtinhaltsverzeichnis	nur zur Information
1	Erläuterungsbericht Teil III vom 05.06.2020 Die Seiten 9C, 10C, 10-1B, 19-1, 24-1, 79A-1, 81C, 84A, 88A bis 91A, 115A, 130B, 130_1, 131B, 184A und 188B	ändert Anlage 1; festgestellt
2	Übersichtpläne	
2.5 Blatt 2G von 2	Übersichtslageplan vom 05.06.2020	nur zur Information
3	Bauwerksverzeichnis vom 11.06.2021 Die Seiten 23A, 23-1, 59A-1, 59A-2 und 81A	ändert Anlage 3; festgestellt
4	Lagepläne	
4 Blatt 15A von 16	Lageplan Ostkopf Bad Cannstatt vom 05.06.2020 km 0,000 bis 0,477 (Achse 214) und km 3,668 bis 4,295 (Strecke 4700)	ersetzt Blatt 15 von 16, festgestellt
4 Blatt 16 von 16	Lageplan Ostkopf Bad Cannstatt vom 05.06.2020 km 3,413 bis 3,668 (Strecke 4700)	festgestellt
8	Leitungspläne	
8.1, Blatt 16 von 16	Leitungsbestands- und Verlegeplan vom 05.06.2020 km 3,413 bis 3,668 (Strecke 4700); Elektrizität/Steuerkabel	festgestellt
8.4 Blatt 15A von 16	Leitungsbestands- und Verlegeplan vom 05.06.2020 km 3,668 bis 4,295 (Strecke 4700); Abwasser	ersetzt Blatt 15 von 16, festgestellt
8.4 Blatt 16 von 16	Leitungsbestands- und Verlegeplan vom 05.06.2020 km 3,413 bis 3,668 (Strecke 4700); Abwasser	festgestellt
8.5 Blatt 16 von 16	Leitungsbestands- und Verlegeplan vom 05.06.2020 km 3,413 bis 3,668 (Strecke 4700); Fernmeldeleitung	festgestellt
9	Grunderwerb	
9.1	Grunderwerbsverzeichnis vom 11.06.2021 Gemarkung Cannstatt Blatt 1B, 2B und 3B Gemarkung Münster Blatt 1	ändert Anlage 9.1; festgestellt
9.2 Blatt 15A von 18	Lageplan Grunderwerb Ostkopf Bad Cannstatt vom 05.06.2020 km 0,000 bis 0,477 (Achse 214) und km 3,668 bis 4,295 (Strecke 4700)	ersetzt Blatt 15 von 18, festgestellt
9.2 Blatt 18 von 18	Lageplan Grunderwerb Ostkopf Bad Cannstatt vom 05.06.2020 km 3,413 bis 3,668 (Strecke 4700)	festgestellt
9.8 Blatt 1 von 1	Lageplan Grunderwerb vom 05.06.2020 Strecke 4720, km 4,720 bis 5,846, Ersatzmaßnahme Münster	festgestellt
13	Bauzustände und Baulogistik	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
13.3 Blatt 1C von 3	Übersichtslageplan Baustelleneinrichtung vom 05.06.2020 km 4,078 bis 7,220 (Achse 60)	nur zur Information
16	Schalltechnische Stellungnahme Verkehrslärm vom 04.02.2020 von Krebs+Kiefer Fritz AG, 7 Seiten und Schalltechnische Stellungnahme Baulärm vom 05.06.2020 von Krebs+Kiefer Fritz AG, 5 Seiten	nur zur Information
18	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
18.1	Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan vom Juni 2020	ändert Anlage 18.1, festgestellt
18.2.7	Maßnahmenblätter	
18.2.7	Maßnahme Nr.: 001_VA „Gehölzrückschnitt nur von Oktober bis Februar“, 1 Seite	festgestellt
18.2.7	Maßnahme Nr.: 002_VA „Punktuelle Vergrämung von Mauereidechsen“, 1 Seite	festgestellt
18.2.7	Maßnahme Nr.: 003_VA „Herstellung von Reptilienschutzzäunen“, 2 Seiten	festgestellt
18.2.7	Maßnahme Nr.: 004_VA „Umsiedlung von Mauereidechsen“, 2 Seiten	festgestellt
18.2.7	Maßnahme Nr.: 005_VA „Einrichtung von Bautabuzonen“, 2 Seiten	festgestellt
18.2.7	Maßnahme Nr.: 006_FCS „Herrichtung von Ersatzflächen im Bereich Stuttgart-Münster“, 2 Seiten	festgestellt
18.2.7	Maßnahme Nr.: 007_A „Bodenauflockerung und Initialsaat Saumvegetation“, 3 Seiten	festgestellt
18.2.7	Maßnahme Nr.: 008_V „Umweltfachliche Bauüberwachung“, 2 Seiten	festgestellt
18.2.8 Blatt 1 von 2	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan vom 05.06.2020	nur zur Information
18.2.8 Blatt 2 von 2	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan vom 05.06.2020	nur zur Information
18.2.9 Blatt 1 von 2	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan	festgestellt
18.2.9 Blatt 2 von 2	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan	festgestellt
18.2.11 Blatt 1 von 1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, FCS-Maßnahme Mauereidechsen vom 05.06.2020	festgestellt
18.3	Fachbeitrag Artenschutz mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung von Sweco GmbH	nur zur Information
19	Geotechnische Stellungnahme vom 05.06.2020, 3 Seiten	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
20	Hydrogeologie und Wasserwirtschaft Anhang Wasserrechtliche Tatbestände Anlage 1.2.1D Blatt 4 und Anlage 1.2.2D Blatt 2	festgestellt
23	Stellungnahme Staubschutz vom 14.04.2020 von Krebs+Kiefer Fritz AG, 2 Seiten zzgl. 4 Plänen	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege

A.4.1.1 Ökologische Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung für die Fachrichtung Natur- und Artenschutz nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt und insbesondere die rechtzeitige Habitaterrichtung sowie Eidechsenabfang und -ansiedlung jeweils fachgerecht durchgeführt werden. Der bzw. die Beauftragte ist vor Beginn der jeweiligen Maßnahme gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt, der höheren und den unteren Naturschutzbehörden zu benennen. Er oder sie muss die notwendige Fachkenntnis in der Herpetologie nachweisen. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umwelt-

leitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

A.4.2 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, der Stadt Stuttgart, dem Regierungspräsidium Stuttgart und der Netze BW GmbH möglichst frühzeitig bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart (höhere Naturschutzbehörde)

A.5.1.1 Ausgleichsmaßnahme 006_FCS (Herrichtung von Ersatzflächen)

Die Vorhabenträgerin sagt zu, das erforderliche Pflegekonzept für die Ausgleichsmaßnahme 006_FCS spätestens bis zur Herstellung der Ersatzhabitate zu erstellen und der höheren Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu übermitteln.

A.5.1.2 Landschaftsplanerische Ausführungsplanung und Berichtspflichten

Die Vorhabenträgerin sagt zu

- eine mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Ausführungsplanung der höheren Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu übermitteln.
- der höheren Naturschutzbehörde vor Baufeldfreimachung einen Vollzugsbericht zur Schaffung der Ersatzhabitate, zur Umsiedlung der Mauereidechsen und zu Schutzmaßnahmen, Verortung des Baufeldes und der Aufstellung der erforderlichen Schutzzäune vorzulegen.
- der höheren Naturschutzbehörde während des Baus spätestens alle sechs Monate, anlassbezogen auch früher einen Bericht über die Einhaltung der Regelungen vorzulegen.

- der höheren Naturschutzbehörde nach Abschluss des Baus alle sechs Monate, anlassbezogen auch früher einen Bericht zur Einhaltung des festgestellten Plans bis zum Abschluss der Fertigstellung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen vorzulegen.
- der höheren Naturschutzbehörde nach Abschluss des Baus jährlich, anlassbezogen auch früher einen Bericht zur Einhaltung der Regelungen bis zum Abschluss der Entwicklungspflege aller Ausgleichsmaßnahmen vorzulegen.
- nach vollständiger Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen der höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert einen Abschlussbericht vorzulegen, in dem das Ergebnis der naturschutzfachlichen Bauüberwachung und die Umsetzung der Maßnahmen, die Anzahl der umgesetzten Tiere, getrennt nach Geschlecht und Alter, sowie aufgetretene Probleme dokumentiert sind.
- Für die Ersatzhabitatfläche (006_FCS) ein mindestens dreijähriges Funktionsmonitoring durchzuführen. Das Monitoring kann dabei erst beendet werden, wenn die Funktionserfüllung der Maßnahme nachgewiesen ist. Als Zielwert für das Monitoring gilt die Eignung der Fläche als Mauereidechsenhabitat, welche mindestens zwei aufeinander folgenden Jahren nachgewiesen wird. Der Nachweis wird mittels Struktur- und Vegetationsaufnahme sowie einer grundsätzlichen Besiedlungs- und Reproduktionskontrolle für die Mauereidechse erbracht. Hierzu sind die Flächen mindestens zweimal jährlich bei einer für Mauereidechsenerfassung geeigneten Witterungsbedingungen zu begutachten. Die Ergebnisse des Monitorings sind in einem Bericht zu dokumentieren. Der Bericht muss über Habitatstrukturen und eventuelle Beeinträchtigungen sowie über die generelle Besiedlungs- und Reproduktionssituation Aufschluss geben sowie bei fehlender Erreichung der Funktionsfähigkeit der Maßnahme Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Die Umsetzung ergänzender Maßnahmen ist vorab mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Bericht ist der höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert bis zum 31.12 eines jeden Jahres zur Prüfung und der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis vorzulegen.

A.5.1.3 Übermittlung von Daten

Die Vorhabenträgerin sagt zu, der höheren Naturschutzbehörde zwei Wochen nach Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme die Ersatzfläche in Form von Shape-Dateien im UTM-(ETRS89)-Koordinatensystem zu übermitteln.

A.5.1.4 Fangmethoden bei Mauereidechsen

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass nur die von der höheren Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 02.10.2020 genannten Fangmethoden zum Einsatz kommen.

A.5.2 Zusagen gegenüber der Stadt Stuttgart

A.5.2.1 Straßen und Wege

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Unterführung zwischen Deckerstraße und Veielbrunnenweg während der Bauarbeiten so lang wie möglich geöffnet zu halten.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Einstiege zu den Bauwerken und Kanälen im Straßenbereich für Fahrzeuge mit 40 Tonnen zu bemessen und bodengleich auszuführen.

A.5.2.2 Leitungen

Die Vorhabenträgerin sagt zu, für die betroffenen Abwasseranlagen eine Beweissicherung in Abstimmung mit der Stadt Stuttgart durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, soweit Leitungen zu sichern sind, entsprechende Leitungsvereinbarungen mit dem Leitungseigentümer abzuschließen, in welchen die konkreten Schutzmaßnahmen festgelegt werden.

A.5.3 Zusage gegenüber Netze BW GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt zu, vorhandene und in Betrieb befindliche Leitungen, die bauzeitlich oder dauerhaft betroffen sind, zu verlegen bzw. zu sichern und dies in Abstimmung mit dem Leitungseigentümer durchzuführen.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.05.2007, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.6a, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, die Planfeststellung für das Vorhaben „Projekt Stuttgart 21; Planfeststellungsabschnitt 1.6a, Zuführung Ober- und Untertürkheim“ in Stuttgart erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist im Wesentlichen eine Änderung der Trassierung sowie Neubau und Anpassungen an mehreren Gleisen und Gleisverbindungen inklusive der Streckenentwässerung im östlichen Bahnhofskopf in Bad Cannstatt. In diesem Zusammenhang werden zusätzliche Einleitpunkte in das öffentliche Kanalnetz für das Niederschlagswasser erstellt. Die im Baufeld vorkommenden Mauereidechsen werden in ein Ersatzhabitat nach Stuttgart-Münster verbracht.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 18.06.2020, Az. 0003301672, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 22.06.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 17.08.2020, Az. 591pä/015-2020#010, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Mit E-Mail vom 22.07.2020 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten.

Mit Schreiben vom 17.08.2020 hat das Eisenbahn-Bundesamt die anerkannten Naturschutzverbände und die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Ebenfalls mit Schreiben vom 17.08.2020 wurden die durch die Planänderung Betroffenen gemäß § 28 VwVfG angehört.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 03.09.2020
2	Stadt Stuttgart (AfU) Stellungnahme vom 28.09.2020; GZ: SWU
3	Stadt Stuttgart Stellungnahme vom 01.10.2020; GZ: SWU 7831 – 10.08
4	NABU Stuttgart e.V. Stellungnahme vom 01.10.2020
5	Netze BW Stellungnahme vom 01.10.2020
6	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 02.10.2020; Az.: 24-3824.1/DB-PFA 1.6a

Mit Schreiben vom 30.09.2020 ging eine Stellungnahme des nicht beteiligten Deutschen Bahnkunden-Verbands Baden-Württemberg e. V. ein.

Mit E-Mail vom 09.12.2020 übermittelte die Vorhabenträgerin die Einwendungserwiderung zu den eingegangenen Stellungnahmen. Mit E-Mail vom 18.12.2020 wurde die Einwendungserwiderung nach telefonischer Rücksprache mit textlicher Klarstellung in einem Punkt erneut übermittelt.

Mit E-Mail vom 08.01.2020 und im weiteren Verlauf telefonisch an die Vorhabenträgerin gerichtete Fragen beantwortete sie mit E-Mails vom 19.02.2021, 04.03.2021, 12.04.2021 und 08.07.2021.

Zur Ausfertigung geeignete Unterlagen legte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 25.06.2021 vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben hat kleinräumige Änderungen von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. Die Änderungen der Trassierung sowie Neubau und Anpassungen an mehreren Gleisen und Gleisverbindungen inklusive der Streckenentwässerung und deren Einleitpunkten in das öffentliche Kanalnetz betreffen abwägungserhebliche Belange. Die durch die Planung aufgeworfenen Konflikte können gleichwohl bewältigt werden, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen von Eisenbahnen gemäß Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 14a Abs. 3 Nr. 3, 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der Trassierung sowie Neubau und Anpassungen an mehreren Gleisen und Gleisverbindungen im östlichen Bahnhofskopf in Bad Cannstatt stellt zusammen mit den im Planfeststellungsabschnitt 1.5 im Rahmen der 36. Planänderung (Az.: 591pä/015-2020#019) ebenfalls beantragten Trassierungs- und Gleisanpassungen eine Verbesserung des Gesamtprojektes dar und bedingt eine Verschiebung der Planfeststellungsgrenze nach Westen. Der Ringverkehr vom neuen Hauptbahnhof über die Planfeststellungsabschnitte 1.5 und 1.6a und dem Abstellbahnhof im Planfeststellungsabschnitt 1.6b ist zentraler Bestandteil des Betriebskonzeptes und der Planrechtfertigung von Stuttgart 21. Die beantragte Änderung optimiert die Betriebsabwicklungen der vorgesehenen Verkehre.

B.4.2 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin legte außer der beantragten keine weitere Variantenuntersuchung vor. Dies ist aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht notwendig.

Varianten sind dann durch Einstellung mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen, wenn sie ernsthaft in Betracht kommen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016 – 4 A 5/14 –, juris Rn. 168).

Optimierungen im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung sind Anlass der hier beantragten Änderungen. Zwangspunkte sind hauptsächlich die bestehenden Betriebsanlagen im Bahnhof Bad Cannstatt. Die vorgesehenen Trassierungsanpassungen sowie Neubau und Anpassungen an mehreren Gleisen und Gleisverbindungen im östlichen Bahnhofskopf in Bad Cannstatt dienen zusammen mit den im Planfeststellungsabschnitt 1.5 im Rahmen der 36. Planänderung (Az.: 591pä/015-2020#019) ebenfalls beantragten Trassierungs- und Gleisanpassungen der optimierten Verkehrsabwicklung im Gesamtvorhaben. Sämtliche Änderungen führen zu kaum bedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt. Es ist zusätzlicher Grunderwerb sowie zusätzliche dingliche Sicherungen von Grundstücken erforderlich. Die meisten in An-

spruch zu nehmenden Grundstücke befinden sich indes im Eigentum der DB Netz AG. Im vorliegenden Fall kommen daher weitere geeignete Varianten, die die Ziele der Vorhabenträgerin in gleicher Weise zu erreichen geeignet sind, nicht in Betracht.

B.4.3 Wasserhaushalt

Die Änderungen befinden sich innerhalb der Kernzone des Heil- und Mineralwasserschutzgebietes Stuttgart Bad Cannstatt und Berg, führen aber zu keinen Eingriffstatbeständen, die einer zusätzlichen Befreiung bedürfen.

Eingriffe in grundwasserführende Schichten und in den Gipskeuper werden nicht durchgeführt und es ist keine bauzeitliche Grundwasserentnahme erforderlich. Für die angepasste Gleisentwässerung sind vier neue Einleitpunkte in die städtische Kanalisation nötig. Auch das bauzeitlich anfallende Wasser wird an diesen Einleitpunkten übergeben. Die Einleitpunkte und Einleitmengen wurden vorab mit der Stadt Stuttgart besprochen. Im Verfahren wurden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Mit Verweis auf die geltenden Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Regelungsbedarf.

Wasserrechtliche Erlaubnisse sind für das Vorhaben nicht erforderlich. Gewässer werden nicht über das Maß hinaus benutzt (§ 9 WHG), als es bereits zugelassen ist. Insbesondere stellen die Einleitungen von Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) weder Benutzungen dar noch sind sie genehmigungsbedürftig (§ 58 Abs. 1 Satz 1 WHG).

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Das geplante Vorhaben ist mit den Vorschriften des Naturschutzrechts vereinbar.

Planänderungsbedingt wird eine Fläche von 17.573 m^2 in Anspruch genommen, davon 14.871 m^2 anlagenbedingt. Der überwiegende Teil der Bauflächen und Baustelleneinrichtungsflächen liegt im Bereich bestehender Bahnbetriebsflächen, die nach Abschluss der Arbeiten weiterhin als Bahnbetriebsflächen genutzt werden. Zudem werden 150 m^2 versiegelte Fläche dauerhaft zurückgebaut. Der Eingriffsbereich ist von mesophytischer Saumvegetation bzw. Schlagfluren geprägt. Im Gleisbereich sind hauptsächlich versickerungsfähige Schotterflächen vorhanden. Es sind insgesamt geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Bereich der Ersatzhabitatfläche für die Eidechsen in Stuttgart-Münster, neben dem Bestandsgleis, werden die vorhandenen Brombeeren und für Bahnbereiche typische

Pionierpflanzen zurückgeschnitten und Habitatelemente errichtet. Es finden hier somit keine Eingriffe im Sinne des BNatSchG statt.

Der NABU Stuttgart erachtete die floristische und faunistische Erhebung im Rahmen seiner Beteiligung für unzureichend.

Bezüglich der floristischen Erhebung verweist er auf das Standardwerk „Fauna Stuttgart" zum Vorkommen seltener Pflanzen auf Bahnflächen und fordert eine erneute Untersuchung und eine begründete Abgrenzung des Wirkraums. Gemäß BNatSchG sind sowohl streng geschützte als auch besonders geschützte Pflanzenarten zu betrachten. Wie eingangs erläutert und dem Bestands- und Konfliktplan zu entnehmen findet die Maßnahme hauptsächlich im Gleisbereich statt und ist von mesophytischer Saumvegetation bzw. Schlagfluren geprägt. Die Vorhabenträgerin erläuterte auf Nachfrage, dass im Rahmen der Kartierung keine Nachweise oder Hinweise auf streng und besonders geschützte Pflanzenarten gefunden wurden.

Bei der faunistischen Erhebung ist es für den NABU Stuttgart nicht nachvollziehbar, dass die Untersuchungen hinsichtlich der anlagenbedingten Auswirkungen zu dem Ergebnis kommen, dass diese zu vernachlässigen sind. Für die anlagenbedingten Auswirkungen und folglich auch für die betriebsbedingten Auswirkungen ist festzuhalten, dass die jetzige Gleisanlage und der Betrieb sich nicht relevant vom Bestand unterscheiden. Demzufolge sind auch keine relevanten erhöhten anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten. Auch der Vergleich mit dem Planfeststellungsabschnitt 1.6b (Abstellbahnhof Untertürkheim) greift hier nicht durch. Vom NABU Stuttgart werden anlagenbedingte Auswirkungen mit baubedingten bzw. betriebsbedingten Auswirkungen eines andersartigen Vorhabens verglichen. Die Vorhaben sind vom Umfang, ihrer Betriebsweise und ihren sonstigen Randbedingungen her nicht vergleichbar. Die Bedenken des NABU Stuttgart werden daher zurückgewiesen. Die baubedingten Auswirkungen werden durch die Vorhabenträgerin dezidiert und aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamts in nicht zu beanstandender Weise untersucht. Auch die Forderung des NABU Stuttgart, die Eingriffe zusammen mit dem PFA 1.6b in ihrer Gesamtheit zu betrachten, wird zurückgewiesen. Es handelt sich bei den Planfeststellungsabschnitten 1.6a und 1.6b um zulässig gebildete Abschnitte, die jeweils für sich betrachtet werden dürfen. Darüber hinaus werden im Rahmen von Planänderungen wie dieser lediglich die mit ihr einhergehenden Änderungen betrachtet.

Die Bestandserfassung und Konfliktanalyse sind aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes somit nicht zu beanstanden. Sie enthalten die vom NABU isoliert ange-

forderten Kartierungsergebnisse. Es wurden bekannte Datengrundlagen mit ausreichenden Begehungen und Untersuchungen vor Ort herangezogen. Auch die Konfliktanalyse zum Bauablauf, der klar überschau- und abgrenzbar ist, sind nicht zu beanstanden. Zur genauen Methodik und Bestandserfassung wird auf den LBP und die artenschutzrechtliche Untersuchung verwiesen. Bedenken hierzu werden zurückgewiesen. Auch seitens der unteren und oberen Naturschutzbehörde wurden hierzu keine Bedenken geäußert.

Das Regierungspräsidium Stuttgart fordert für die Ausgleichsmaßnahme Nr. 007_A (Bodenauflockerung und Initialsaat Saumvegetation) ein Pflegekonzept. Aufgrund der Unsicherheiten einer Initialsaat durch schlechte/trockene Witterung und starkem Konkurrenzdruck durch Neophyten ist die Zielerreichung der Maßnahme ohne angepasste Pflege, durch reine Sukzession, nicht gewährleistet. Die Vorhabenträgerin hat die Ausgleichsmaßnahme entsprechend diesen Forderungen angepasst; die geforderte Abstimmung des Saatguts mit der unteren Naturschutzbehörde berührt den Aufgabenkreis der höheren Naturschutzbehörde nicht. Die Forderung wird zurückgewiesen.

Durch die Ausgleichsmaßnahme Nr. 007_A (Bodenauflockerung und Initialsaat Saumvegetation) kommt es vorhabenbedingt insgesamt zu einem Überschuss von sieben Wertpunkten bei der Flächenbilanzierung. Weitere naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind, auch mit Verweis auf die Nebenbestimmungen und Zusagen, nicht erforderlich.

B.4.5 Artenschutz

Da es potenzielle Betroffenheiten von nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) geschützten Arten gibt, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Im Vorhabenbereich sind demnach ausschließlich Reptilien- und Vogelarten vertieft zu prüfen.

Es kommt vorhabenbedingt zu temporären Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten und der Mauereidechse. In Bezug auf die Mauereidechse kommt es ferner im Zuge der Umsiedlung durch baubedingte Faktoren wie z. B. Gleisumbaumaßnahmen sowie Maßnahmen zur Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung zu einem bauzeitlich signifikant erhöhten Tötungsrisiko sowie zu erheblichen Störungen. Die getroffene Auswahl der Artengruppen ist aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen nicht zu beanstanden. Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren sind auszuschließen, da sich die bestehende zur neuen Anlage nicht relevant unterscheidet. Die gutachterliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für

die Artengruppe Vögel keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, wenn die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Für die vorkommenden Mauereidechsen kann ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG trotz Vermeidungsmaßnahmen nicht verhindert werden. Daher wurde insoweit eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Nummer 5 BNatSchG beantragt.

Weitere potenziell relevante Reptilienarten wie die Schlingnatter oder die Zauneidechse wurden im Plangebiet nicht erfasst.

Bei den Säugetierarten konnten die drei Fledermausarten Großer Abendsegler, Weißrandfledermaus und die Zwergfledermaus festgestellt werden. Hinweise auf eine Quartiernutzung liegen nicht vor, das Potenzial im Vorhabengebiet ist als gering einzustufen. Die Untersuchungen ergaben eine geringe Nutzung als Jagdgebiet. Jagdflüge wurden am Rand der Bahnanlagen festgestellt. Da der Eingriff auf Bahnbetriebsflächen stattfindet und insgesamt eine immissionsreiche Stadtlage vorliegt, sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Bei den Insekten wurden mehrere Schmetterlingsarten und Heuschrecken festgestellt, darunter auch besonders und streng geschützte Arten. Aufgrund der ungeeigneten Habitatstruktur wie auch dem Fehlen von Futterpflanzen und der unerheblichen, projektspezifischen Wirkungsempfindlichkeit dieser Arten sind auch hier erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Das Verbreitungsgebiet von geschützten Amphibienarten liegt außerhalb des Wirkraums des Bauvorhabens. Die Habitatstruktur schließt auch eine potenzielle Verbreitung aus.

Bedenken, die Qualität der Kartierung sei nicht ausreichend, werden zurückgewiesen. (Siehe hierzu auch B.4.4.) Der Umfang der Maßnahmen ist eindeutig erkennbar und die von Fachgutachtern erstellten Untersuchungen erfüllen den erforderlichen Standard.

B.4.5.1 Avifauna

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung hat 21 Vogelarten nachgewiesen und es ist somit von einem mäßigen Artenvorkommen auszugehen. Es handelt sich um 18 Brutvogelarten, einen Nahrungsgast und zwei Durchzügler. Für den Nahrungsgast und die Durchzügler sind erhebliche Beeinträchtigungen vorhabenbedingt auszuschließen. Bei den Brutvögeln kann es aber zu temporären Verlusten von Fortpflan-

zungs- und Ruhestätten kommen. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen 001_VA (Bauzeitenbeschränkung) und 005_VA (Errichtung von Bautabuzonen) in Verbindung mit der ökologischen Bauüberwachung werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Artenschutzrechtliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der Avifauna somit nicht.

B.4.5.2 Mauereidechse

Für die vorkommenden Mauereidechsen kann die Verwirklichung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG trotz Vermeidungsmaßnahmen nicht verhindert werden. Daher wurde eine Ausnahmeerteilung gemäß § 45 Abs. 7 Nummer 5 BNatSchG beantragt.

Im Rahmen der Erfassung wurden 167 Individuen, darunter 65 als adult zu bestimmende, erfasst. Es wurden ausreichend Begehungen an geeigneten Tagen durchgeführt. Verbunden mit der betrachteten Habitateignung im Vorhabenbereich ist mit einem Korrekturfaktor nach Schulte & Veith, 2014, mit einer Population von 390 adulten Mauereidechsen zu rechnen. Bedenken hierzu wurden nicht geäußert. Im Umfeld liegen weitere bekannte Vorkommen.

Die Baudurchführung wird ausschließlich mit gleisgebundenen Fahrzeugen durchgeführt. Es ist zunächst vorgesehen, die Mauereidechsen im Vorgriff von zunächst punktuellen Eingriffen mit blickdichter Folie zu vergrämen. Vor Beginn der großflächigen Baumaßnahmen werden die Mauereidechsen dann abgesammelt und auf die Ersatzfläche nach Stuttgart-Münster verbracht. Dies geht zeitlich einher mit dem Aufstellen von Reptilienschutzzäunen, um ein Wiedereinwandern bestmöglich zu verhindern. Innerhalb des Baufeldes vorgesehenen Bautabuzonen sind zeitlich davon ausgenommen, damit zunächst zu vergrämende Mauereidechsen in die vorübergehend entstehenden Ausweichquartiere auswandern können.

Die vorgesehene Ersatzfläche weist momentan eine schlechte Habitateignung auf und soll vor Umsiedlung hergerichtet und entwickelt werden. Grundsätzliche artenschutzrechtliche Bedenken gegen die Ersatzfläche wurden nicht vorgebracht. Die Fläche befindet sich innerhalb der vom Land Baden-Württemberg im Dezember 2017 definierten Besorgnislinie. Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde hat für Umsiedlungsmaßnahmen von Individuen der Mauereidechse in Stuttgart einen klar definierten Suchraum für Ersatzflächen definiert. Bei einer Verbringung innerhalb dieses Suchraums kann laut Regierungspräsidium Stuttgart eine

Gefährdung von natürlich vorkommenden Arten i. S. d. BNatSchG, was Mauer- und Zauneidechsen anbelangt, nach derzeitigem Kenntnisstand grundsätzlich ausgeschlossen werden. Bezüglich des Suchraums wird auf die 16. Planänderung im PFA 1.6a (Az.: 591pä/013-2018#008) vom 18.12.2019 verwiesen.

Die Forderung der höheren Naturschutzbehörde, die im Rahmen der verschiedenen Maßnahmenkontrollen (Monitoring) erfassten Arten jeweils bis spätestens 31.12. eines Jahres unaufgefordert in das Artenschutzprogramm der LUBW (AEP-Online) einzugeben, wird aufgrund fehlender Rechtsgrundlage zurückgewiesen.

Entsprechend der Anlage 1 (zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung) sind nach Fußzeile 3) die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Bundesnaturschutzgesetzes geschützten Arten und Unterarten ausgenommen. Hierzu zählt auch die Mauereidechse (Podarcis muralis). Demzufolge ist keine Ausnahmegenehmigung für den Fang nach der Bundesartenschutzverordnung erforderlich. Entsprechende Forderungen werden zurückgewiesen.

Seitens der höheren Naturschutzbehörde wurden weitere umfangreiche artenschutzrechtliche Forderungen gestellt. Diese sind zum einen bereits in den angepassten Planfeststellungsunterlagen enthalten und umzusetzen oder wurden als Nebenbestimmungen oder Zusagen übernommen. Nicht übernommenen Forderungen fehlt es an einer fachlichen Begründung bzw. an einer juristischen Grundlage. Mit Verweis auf die angeordnete ökologische Bauüberwachung und deren Pflichten und den Zusagen der Vorhabenträgerin wird seitens der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Regelungsbedarf gesehen.

B.4.5.2.1 Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG für die Mauereidechse

Für die nachfolgend konkretisierten Verbotsverletzungen wird gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme erteilt. Hiernach kann die zuständige Behörde von den Verboten des § 44 BNatSchG (1) im Einzelfall Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (3) zulassen. Darüber hinaus darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (2) und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (4), soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält (5). Hängt schließlich die artenschutzrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens von Ausnahmen für mehrere Beeinträchtigungen ab, die dieselbe Art betreffen, so sind die Ausnahmevoraus-

setzungen in einer Gesamtschau der artenschutzwidrigen Beeinträchtigungen zu prüfen (6). Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Zu 1.:

Die zunächst nur punktuell vergrämten Mauereidechsen werden vor Beginn der großflächigen Baumaßnahmen abgefangen und in das Ersatzhabitat Stuttgart-Münster, welches zuvor aufgewertet wird, verbracht. Das Nachstellen und nicht nur kurzzeitige Fangen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten, zu denen auch die streng geschützten Arten zählen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 BNatSchG) erfüllt den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Die Verbotsausnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig, weil die Ansiedlung der Mauereidechsen aus Bad Cannstatt nach Stuttgart-Münster keine Maßnahme ist, die auf die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist.

Hingegen greift die Verbotsausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG für die Tötung und Verletzung von nach fachgerecht durchgeführtem Abfang im Baufeld verbliebenen Mauereidechsen. Nach fachgerecht durchgeführtem Abfang verbleiben lediglich Einzeltiere im Baufeld. Dies ist unvermeidbar. Deren Tötungs- und Verletzungsrisiko wird durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 – 9 A 4/13 –, juris Rn. 99).

Darüber hinaus liegt eine Beeinträchtigung der Art durch Beschädigung oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) vor, weil das ursprüngliche Habitat bauzeitlich zerstört wird. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG ist mangels Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht einschlägig.

Zu 2.:

Zumutbare Alternativen zum Änderungsvorhaben gibt es nicht. Die von der Vorhabenträgerin verfolgten Planungsziele, der optimierten Verkehrsabwicklung im Gesamtvorhaben, lassen sich insbesondere in Anbetracht der bereits ins Werk gesetzten Baumaßnahmen an einem anderen, eingriffsschonenderen Standort nicht unter zumutbaren Bedingungen realisieren (siehe auch B.4.2). Auch ein geänderter Bauablauf oder eine bauliche Alternative zum beantragten Vorhaben würde zur Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse führen, da im gesamten Bereich Mauereidechsen mit hoher Siedlungsdichte vorkommen. Daher kommt auch eine Vergrämung der Eidechsen nicht in Frage.

Zu 3.:

Das Vorhaben wird von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses getragen. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass das Vorhaben geeignet ist, Enteignungen zu rechtfertigen. Überdies ist diese Planänderung zur Realisierung des Gesamtvorhabens „Stuttgart 21" notwendig. Sie dient unmittelbar der Umsetzung des Planfeststellungsabschnitts 1.6a. Dieser Abschnitt ist im Gesamtzusammenhang mit den anderen Abschnitten zu betrachten. So ermöglicht er zusammen mit dem unmittelbar anschließenden Abschnitt 1.5 den Ringverkehr über den neuen unterirdischen Durchgangsbahnhof. Dieser Ringverkehr ist zentraler Bestandteil des Betriebskonzeptes und der Planrechtfertigung von Stuttgart 21 und wird durch diese Planänderung optimiert. Hieraus resultiert eine im Interesse der Allgemeinheit stehende deutliche Erhöhung der Kapazität und der betrieblichen Flexibilität. Dies und die Entscheidung des Gesetzgebers, die Aus- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg, die über den von diesem Änderungsverfahren betroffenen PFA 1.6a an den künftigen Stuttgarter Hauptbahnhof angebunden wird, in der Anlage zu § 1 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes als Vorhaben mit vordringlichem Bedarf aufzunehmen, verdeutlichen die Projektbedeutung.

Zu 4.:

Der Erhaltungszustand der Mauereidechse sowohl in Baden-Württemberg (LUBW 2015) als auch deutschlandweit kann als günstig hochgestuft werden. Die Größe der Stuttgarter Mauereidechsenpopulation wurde in anderen Planänderungsverfahren auf ca. 140.000 Individuen geschätzt. Da die Mauereidechsen innerhalb Stuttgarts und damit innerhalb ihrer Population umgesiedelt werden ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu rechnen. Auch die höhere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert wird. Bezüglich des Erhaltungszustandes wird auch auf die 16. Planänderung im PFA 1.6a (Az.: 591pä/013-2018#008) vom 18.12.2019 verwiesen

Die Planfeststellungsbehörde ist daher überzeugt, dass bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen eine Verschlechterung der lokalen und damit auch der im natürlichen Verbreitungsgebiet vorkommenden Population der Mauereidechse nicht zu erwarten ist.

Zu 5.:

Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist ebenfalls Genüge getan. Hiernach müssen die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verwei-

len. Der Erhaltungszustand der Mauereidechse wird sowohl in Baden-Württemberg als auch deutschlandweit als günstig eingestuft. Der günstige Erhaltungszustand der kontinentalen biogeographischen Region Deutschlands wie auch in Baden-Württemberg stützt sich zudem nach Aussagen des Regierungspräsidiums Stuttgart nicht auf die Populationen des Stuttgarter Raumes. Eine Verschlechterung, selbst für die Stuttgarter Population isoliert betrachtet, durch die Zulassung der Ausnahmen steht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor dem Hintergrund der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen und festgestellten Maßnahmen nicht zu befürchten.

Zu 6.:
Auch eine Gesamtbetrachtung der Beeinträchtigungen der Art lässt die Erteilung der Ausnahme zu. Das Abfangen dient gerade dazu, Tötungen auf das absolut notwendige Maß begrenzen. Die Verbotsverletzung ist vor diesem Hintergrund zum Zwecke des Artenschutzes nötig. Dies trifft auch auf die Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu, da für diese zum Zwecke des Artenschutzes auf der Umsiedlungsfläche hinreichend Ersatz bereitgestellt wird.

B.4.6 Immissionsschutz

B.4.6.1 Baubedingte Immissionen

Die bauzeitlichen Immissionen gehen nicht über den bereits zugelassenen Rahmen hinaus. Weder die Herstellung der geänderten Gleistrassierung noch die Erstellung der Entwässerungsleitungen oder die geänderten Baustelleneinrichtungsflächen führen zu einer geänderten Lärmsituation, die die bereits zugelassene wesentlich ändert. Sämtliche Änderungen sind mit den bereits planfestgestellten vergleichbar, eine relevante Zusatzbelastung ist nicht erkennbar.

B.4.6.2 Betriebsbedingte Immissionen

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass vorhabenbedingt keine Erhöhungen der Beurteilungspegel zu erwarten sind. Der Sachverhalt einer wesentlichen Änderung gemäß 16. BImSchV ist nicht gegeben, Lärmvorsorgemaßnahmen sind nicht erforderlich. Somit sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Regelungen notwendig.

Die seitens der Stadt Stuttgart kritisch betrachtete Berufung auf den relevanten Umweltleitfaden des Eisenbahn-Bundesamts greift nicht durch. Es handelt sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung. Die Vorhabenträgerin hat daher nur

die aus der Änderung resultierenden Immissionen bei gleicher immissionsschutzrechtlicher Einstufung wie in der ursprünglichen Planfeststellung zu betrachten.

Die Stadt Stuttgart fordert für die neue Gleisverbindung zwischen den Gleisen 4700b und 211 und der geänderten Gleisführung im Bereich der bisherigen östlichen Planfeststellungsgrenze eine neue Berechnung, um eine Gesundheitsgefährdung und daraus resultierende Lärmschutzansprüche auszuschließen, da laut Meinung der Stadt Stuttgart der Verkehr durch die neuen Gleisverbindungen nach Süden verlagert wird. Dies ist nicht zutreffend. In der planfestgestellten Situation verläuft der Verkehr vom Bahnhof Cannstatt kommend auf den südlicher liegenden Gleisen der Strecke 4700 bis zum Bahnhof Untertürkheim, um in das Gleis 211 zu gelangen. Folgerichtig wird der Verkehr hier durch die neue Gleisverbindung von der Bebauung im Bereich Veielbrunnen bereits westlicher als bisher planfestgestellt nach Norden wegverlagert. Auch im seitens der Stadt Stuttgart angesprochenen Bereich der Heinrich-Ebner-Straße wird der Verkehr ebenfalls teilweise westlicher nach Norden als bisher planfestgestellt verlagert, so dass auch hier von einer Verringerung auszugehen ist. Aus dem Schienenverkehr heraus ergibt die schalltechnische Untersuchung der Planfeststellung zudem keine Vorbelastung über den gesundheitsgefährdenden Werten. Das Gesamtprojekt Stuttgart 21 führt zudem in diesem Bereich zu einer flächigen Lärmabnahme aufgrund geänderter Verkehrsbeziehungen.

B.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Es ist vorgesehen, die Streckenentwässerung an vier Stellen an das öffentliche Kanalnetz anzubinden.

Grundsätzliche Bedenken seitens der Stadt Stuttgart wurden nicht geäußert. Die geäußerten Hinweise und Forderungen werden von der Vorhabenträgerin berücksichtigt. So werden auch entgegen der schriftlichen Einwendungsbearbeitung nach telefonischer Rücksprache mit der Vorhabenträgerin die Einstiege zu den Bauwerken und Kanälen für Fahrzeuge mit 40 Tonnen bemessen und bodengleich angeordnet. Lediglich die Zugänglichkeit mit Spülfahrzeugen kann während der Bauzeit nicht pauschal jederzeit gewährleitet werden. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend. Während der Bauzeit kann nie ganz sichergestellt werden, dass während einzelner, aber wohl sehr kurzfristiger Bauphasen, immer eine sofortige Zugänglichkeit gegeben ist. Mit Verweis auf die erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung und der zugesagten Beweissicherung der Leitungen und der Abstimmungen der konkreten Schutzmaßnahmen besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

Auch die Betroffene Netze BW GmbH äußert keine grundsätzlichen Bedenken. Die geäußerten Hinweise werden auch hier von der Vorhabenträgerin berücksichtigt. Aufgrund der zugesagten Abstimmung zum Umgang mit den betroffenen Leitungen und in Anbetracht der als geringfügig anzusehenden Kanalarbeiten, besteht auch hier kein weiterer Regelungsbedarf.

B.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Stadt Stuttgart weist darauf hin, dass Arbeiten im öffentlichen Bereich einer verkehrsrechtlichen Anordnung bedürfen und im Bereich der Straßenüberführung während der Bauarbeiten die Gefährdung des darunterliegenden Verkehrs zu vermeiden ist. Die Sicherung des Straßenverkehrs kann mit üblichen Mitteln durchgeführt werden. Es bedarf daher, wie auch für die erforderliche verkehrliche Anordnung keiner weiteren Regelung im Rahmen der Planfeststellung.

Die Unterführung zwischen Deckerstraße und Veielbrunnenweg so lang wie möglich geöffnet zu halten, sagt die Vorhabenträgerin zu. Planänderungsbedingt kommt es durch den Anschluss der Tiefenentwässerung an das städtische Kanalnetz in diesem Bereich nur zu einer sehr geringfügig erhöhten Einschränkung der Unterführung. Da der Anschluss der Tiefenentwässerung in einem gewissen Abstand zur Unterführung erfolgt, ist nur in Einzelfällen mit einer Sperrung zu rechnen. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht somit nicht.

B.4.9 Kommunale Belange

Die Stadt Stuttgart fordert, ihre und Planungen der Recyclingpark Neckartal GmbH bei der Herstellung der Ersatzhabitate in Stuttgart-Münster zu berücksichtigen. Da diese Planungen nur vorbereitet sind, gilt hier der Prioritätsgrundsatz. Die Fläche ist Gegenstand dieser Entscheidung; es kann von der Vorhabenträgerin nicht abverlangt werden, auf nicht hinreichend konkretisierte Planungen Rücksicht zu nehmen. Zudem handelt es sich um eine bahneigene Fläche, die in erster Linie in Betracht gezogen werden muss. Die Fläche wird für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzhabitat) benötigt. Auch die Suche nach einer Ausweichfläche hält die Planfeststellungsbehörde für unzumutbar, da dies das Vorhaben unnötig verzögern würde. Bezüglich der Flächensuche für Ersatzhabitate wird auch auf die 12. und 16. Planänderung im PFA 1.6a verwiesen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind diese Planungen auch nicht grundsätzlich blockiert. Artenschutzrechtliche Belange können mit den üblichen Methoden abgearbeitet werden.

B.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Planänderung betrifft größtenteils Flächen, die sich bereits im Eigentum der DB AG befinden. Weiterhin sind die Stadt Stuttgart und die Eisenbahn Siedlungsgesellschaft Stuttgart GmbH betroffen. Grundsätzliche Bedenken gegen die Flächeninanspruchnahme wurden nicht geäußert.

Die Stadt Stuttgart äußert Bedenken bezüglich der vorgesehenen dinglichen Sicherung der bahneigenen Eisenbahnüberführungen über die Daimler- und Elwertstraße und schlägt den Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung vor. Die Vorhabenträgerin befindet sich bereits in Abstimmung mit der Stadt Stuttgart. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht somit kein weiterer Regelungsbedarf.

Die dingliche Sicherung von Anschlusskanälen zugunsten der Vorhabenträgerin auf städtischen Grundstücken wird von der Stadt Stuttgart abgelehnt. Mit Verweis auf die Zusage der Vorhabenträgerin, diese Thematik außerhalb der Planfeststellung mit der Stadt Stuttgart zu klären, besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch hier kein Regelungsbedarf, der über eine entsprechende Festsetzung in den Maß und Umfang des Grunderwerbs regelnden Planunterlagen hinausgeht. Die Rechte der Stadt Stuttgart sind ausreichend gewahrt.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich, da sich die Änderung auf bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung beschränkt und im Vergleich zu dieser einen geringen Umfang aufweisen. Die Änderung hat keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von einigem Gewicht auf die Umgebung oder auf die Belange Betroffener. Deshalb und aufgrund der verbesserten Betriebsabwicklung für das Gesamtvorhaben ist die Vorhabenänderung geboten. Im Ergebnis lässt sie das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4

Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 09.08.2021
Az. 591pä/015-2020#010
EVH-Nr. 3440638

Im Auftrag

[redacted]

(Dienstsiegel)